

Anschlussvertrag Bauwasser

Vorgangsnummer:

Zwischen

**DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-
Platz2, 01069 Dresden, Tel. (0351) 860 0, Fax (0351) 860
4545, HRB 2626/ Amtsgericht Dresden**

(DREWAG)

vertreten durch die

**SachsenNetze GmbH, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Tel.
(0351) 2 05 85 0, Fax (0351) 2 05 85 41 41, HRB 24980/
Amtsgericht Dresden**

(SachsenNetze)

und

Frau/Herr/Firma

.....

Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort

.....

.....

Geburtsdatum

Registergericht/Registernummer

ggf. vertreten durch:

.....

(Kopie der Vollmacht
liegt vor)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Bauwasseranschluss** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Bedingungen der DREWAG zur AVBWasserV.

§ 2 Hausanschluss

- (1) Die technischen Daten des **Bauwasseranschlusses** sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden von DREWAG geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom XX.XX.20XX (Anlage 2).
- (2) DREWAG wird am **Bauwasseranschluss** den vom Anschlussnehmer bestellten Spitzendurchfluss gemäß Anlage 1 zur Verfügung stellen.
- (3) Am **Bauwasseranschluss** kann **Bauwasser** maximal in Höhe des in Anlage 1 benannten Spitzendurchflusses entnommen werden. Bei einem Überschreiten des Spitzendurchflusses ist der Anschlussvertrag **Bauwasser** und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.
- (4) Art und Lage des **Bauwasseranschlusses** sind in Anlage 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese **Technische Konzeption** ist die Basis für die Kalkulation der **Bauwasseranschlusskosten**.
- (5) Bei besonderen Anforderungen an Beschaffenheit und Druck ist es Sache des Anschlussnehmers, die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Eine vorherige Abstimmung mit DREWAG ist erforderlich.
- (6) **Bauwasseranschlussleitungen** und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter benutzt werden.
- (7) Die Verbindung der an das Netz angeschlossenen Kundenanlage mit einer Hauswasserversorgungsanlage (Brunnen usw.) ist nicht gestattet.

§ 3 Bauwasseranschlusskosten

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage 1 beschriebenen Bauwasseranschluss betragen gemäß den Regelungen in §§ 9 und 10 der AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen der DREWAG EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Kosten für Warte – und Wegezeiten aus fehlender Baufreiheit, die der Anschlussnehmer oder von diesem beauftragte Dritte zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (4) Wasserzählerschacht bzw. Innenleitung/Kundenanlage sind nicht Bestandteil der Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens und folglich nicht Teil der Bauwasseranschlusskosten. Dieser Leistungsteil ist im direkten Vertragsverhältnis vom Anschlussnehmer mit der Ausführungs firma zu regeln und mit dieser zu verrechnen. Die zu beauftragende Installationsfirma muss in das Installateurnetz der SachsenNetze eingetragen sein.
- (5) Nach der Montage des Wasserzählers und der Zählergarnitur (d. h. Zählerkabine, Eingangsventil sowie Ausgangsventil mit Entleerung und Rückflusshinderer) durch SachsenNetze bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, geht die Zählergarnitur mit Inbetriebsetzung des Bauwasseranschlusses in das Eigentum und die Verantwortung des Anschlussnehmers über (als Restanteil der Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV). Für das Eingangsventil gilt dies nicht, wenn dieses zugleich die Hauptabsperreinrichtung (HAE) darstellt, siehe auch Regelung zur Eigentumsgrenze gemäß Anlage 1. In diesem Fall verbleiben Eigentum und Verantwortung an dem Eingangsventil bei der DREWAG bzw. SachsenNetze. Die Messeinrichtung selbst (Wasserzähler) steht in jedem Fall im Eigentum der DREWAG.
- (6) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages werden Rechnungen gegeben.
- (7) Wenn die Herstellung des Bauwasseranschlusses zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung länger als sechs Monate zurückliegt und der Bauwasseranschluss auch für Trinkwasser verwendet wird, wird gemäß DIN 1988-100 und den geltenden Regeln des Deutschen Vereins des Gas - und Wasserfaches (DVGW) eine für den Anschlussnehmer kostenpflichtige Keimuntersuchungsprüfung des Bauwasseranschlusses erforderlich, um die Qualität des Trinkwassers nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung sicher zu stellen. Diese Prüfung wird durch SachsenNetze nach Auftragserteilung vor der Inbetriebsetzung durchgeführt.
- (8) Mietentgelte für Bauwasserzähler

Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt zusätzlich zu den Anschlusskosten (siehe Anlage 4) Entgelte für die Miete des Bauwasserzählers gemäß Preisblatt Miete Bauwasserzähler (Anlage 13). Die Entgelte sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer/Kunden an die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH zu zahlen.

Der verrechnete Wasserverbrauch wird an die Stadtentwässerung Dresden GmbH zur Erhebung der Abwassergebühren weitergeleitet. Für nicht eingeleitetes Abwasser ist ein Antrag auf Abzugsmengen bei der Stadtentwässerung Dresden einzureichen.

§ 4 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet der DREWAG bzw. ihren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu verlassen.

§ 5 Haftung

DREWAG und SachsenNetze haften bei Versorgungsstörungen gegenüber dem Anschlussnehmer dem Grunde und der Höhe nach in entsprechender Anwendung des § 6 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 6 Rechtsnachfolge

Wird das Grundstück übertragen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 7 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten AVBWasserV (Anlage 5), den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV (Anlage 6) sowie den Technischen Anschlussbedingungen, insbesondere den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH“ (TAB Trinkwasser DREWAG) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.drewag.de veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie nochmals zugesandt.
- (2) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen DREWAG und dem Anschlussnehmer, die den Anschluss nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind ausschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Die Belieferung/Versorgung mit Trinkwasser ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist zwischen dem Anschlussnehmer/ Kunden und dem Wasserversorger se seurat zu regeln bzw. kommt auf Grundlage der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt Trinkwasser (Anlage 7) zustande.
- (6) Die DREWAG nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (7) Bei Abweichungen zwischen den Ergänzenden Bedingungen der DREWAG und diesem Vertrag gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

§ 8 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von § 17 Abs. 6, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dieser Vertrag beginnt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung und ist auf **zwei Jahre** begrenzt. Bei vorzeitigem Ausbau der Messeinrichtung endet der Vertrag am Tage des Ausbaus der Messeinrichtung. Die Übernahme eines Bauwasseranschlusses als Hausanschluss ist gesondert zu beantragen.

§ 10
Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den , den

SachsenNetze GmbH

[i. V.]
[i. A.]

(Anschlussnehmer)

Anlagen:

- Anlage 1: Bauwasseranschlussdaten
- Anlage 2: Anmeldung
- Anlage 3: Technische Konzeption (Lageplan)
- Anlage 4: Kostenangebot und Leistungsübersicht
- Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVB WasserV)
- Anlage 6: Ergänzende Bedingungen der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH vom 01.02.2017
- Anlage 7: Preisblatt Trinkwasser der DREWAG- Stadtwerke Dresden GmbH vom 01.04.2013
- Anlage 8: („Privatperson“) Widerrufsformular
- Anlage 9: (falls erforderlich) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten
- Anlage 10: (Steuerung über Anlage 1, Pkt. 3b) Schreiben Grundstückseigentümer
- Anlage 11: (falls erforderlich) Spezifikation Tiefbaueigenleistung
- Anlage 12: (falls erforderlich) Einbauprotokoll MSH
- Anlage 13: Preisblatt Miete Bauwassermesser vom 01.02.2017

(Option für Privatpersonen)

Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SachsenNetze GmbH, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Tel. 0800 0320010, E-Mail-Adresse: service-netze@SachsenEnergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigegebene Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben. Es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehene Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer verlangt, dass bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen begonnen wird.

(Wenn gewünscht, bitte ankreuzen und unterschreiben)

(Anschlussnehmer)